



Satzung

der Interessengemeinschaft Niere
Rhein-Ahr-Eifel e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft Niere Rhein-Ahr-Eifel e.V.“ und hat ihren Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.
2. Die Interessengemeinschaft ist Mitglied im Bundesverband „Niere e.V.“ (BN e.V)
3. Die Interessengemeinschaft ist Mitglied im Hilfsfonds Dialyseferien e.V.
4. Die Interessengemeinschaft ist Mitglied in der „Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Hilfe für Behinderte e.V.“
5. Die Interessengemeinschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 11277 eingetragen und wird beim Finanzamt Bad Neuenahr- Ahrweiler unter dem Zeichen Stnr: 01/ 660/ 1670/ 6-V4 geführt.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Interessengemeinschaft

1. Die Interessengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 (§§ 52 AO) in der jeweils gültigen Fassung, indem sie Nierenkranken, Dialysepatienten und Transplantierte insbesondere durch folgende Maßnahmen fördert:
 - 1.1 Zusammenarbeit mit den Dialyse- und Transplantationszentren,
 - 1.2 Schaffung von Dialyseplätzen in Urlaubsgebieten, finanzielle und beratende Unterstützung bei Einrichtung solcher Plätze durch andere gemeinnützige Institutionen
 - 1.3 Unterstützung der technischen Weiterentwicklung künstlicher Nieren,
 - 1.4 Förderung der Voraussetzungen auf dem Gebiet der Transplantation, insbesondere der Nieren,
 - 1.5 Beratung, Betreuung und Information aller Patienten, auch der nierenkranken Kinder und Jugendlichen sowie deren Versorger in allen Fragen, die mittel- und unmittelbar im Zusammenhang mit den vielfältigen Problemen der Dialyse stehen.
 - 1.6 Der Austausch von Erfahrungen sowie die gegenseitige Unterstützung und Hilfe der Patienten,
 - 1.7 Wahrnehmung der Belange der Dialysepatienten gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden,

- 1.8 Pädagogische und psychologische Betreuung der Nierenkranken. Um einer evtl. krankheitsbedingten Isolierung entgegenzuwirken sind auch Reisen ein wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Betreuung.
 - 1.9 aufklärende Beratung für Nieren- und Hochdruckkranke im Vorfinalstadium, die bereits in konservativer Behandlung oder transplantiert sind,
 - 1.10 Unterstützung der Nierenkranken, Dialysepatienten und Transplantierten in Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung, der Rehabilitation sowie Integration in den Arbeitsprozess und soweit erforderlich, in die Gesellschaft.
2. Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen der Interessengemeinschaft.
 3. Die Interessengemeinschaft kann ihre Förderung und Unterstützung in besonderen Fällen auch bedürftigen Mitgliedern, Einzelpersonen und Gruppen angedeihen lassen, sofern es sich um Aufwendungen im Sinne des § 2 Nr. 1.10 der Satzung handelt.
 4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Interessengemeinschaft keine Anteile des Vermögens, sie erhalten auch keine eingezahlten Beiträge zurück.
 5. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Interessengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke der Interessengemeinschaft zu unterstützen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Adresse, Geburtsdatum sowie ggf. die Anschrift des behandelnden Arztes.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung ist innerhalb eines Monats nach Erteilung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand zu beantragen. Die Mitglieder entscheiden über die Aufnahme bei der nächstfolgenden Versammlung durch Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss aus der Interessengemeinschaft, durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Interessen der Gemeinschaft gröblich verstoßen hat oder mit seinem Beitrag mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss nach Mitteilung des Beschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand beantragt werden. Ist der Antrag auf Anrufung rechtzeitig vorgelegt, so hat der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten einzuberufen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erfolgen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen festgesetzt.

§ 6

Organe der Interessengemeinschaft

Organe der Interessengemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter nach Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Das Einladungsschreiben muss eine Tagesordnung enthalten.
4. Auf der Jahreshauptversammlung sind von der Mitgliederversammlung jeweils zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei mehr als zwei Vorschlägen ist in geheimer Wahl abzustimmen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
Wahl und Entlastung des Vorstandes,
Wahl der Kassenprüfer,
Wahl von Ehrenmitgliedern,
Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
Beschlussfassung über Auflösung der Interessengemeinschaft.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Weiterhin gehören zum Vorstand der Kassenwart, der Schriftführer und mindestens zwei weitere Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeweils zwei von ihnen vertreten die Interessengemeinschaft gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des folgenden Vorstandes im Amt.
4. Der gewählte Vorstand konstituiert sich nach Abschluss der Wahl und teilt das Ergebnis unmittelbar der Mitgliederversammlung mit.

5. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächliche getätigter Auslagen (z.B. für Übernachtung, Bahnfahrkarten etc.) gemäß §§ 27,670 BGB.
6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3000,- € sowie Entscheidungen über den in § 2 Abs.1 Ziff.2 genannten Zweck sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Dabei ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, anwesend sind.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit wird ein neuer Beschluss gefasst; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
9. Der Vorstand nimmt Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft vor.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über die Wahl der Vorstandes muss durch Stimmzettel geheim abgestimmt werden. Eine schriftliche Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Eine Änderung der Satzung oder die Aufhebung der Interessengemeinschaft kann jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen herbeigeführt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
Art und Zeit der Versammlung,
den Namen des Versammlungsleiters,

die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung sowie
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen und Sektionen

1. Soweit erforderlich, sollen zur Intensivierung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben Arbeitsgruppen und Sektionen gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppen sollen vom Vorstand möglichst aus dem Kreis der Mitglieder gebildet werden. In besonderen Einzelfällen kann sich der Vorstand zur Durchsetzung der Interessen um die Unterstützung durch Fachspezialisten (z.B. Ärzte, Juristen usw.) bemühen.
3. Über die Bildung von Sektionen innerhalb der Gemeinschaft beschließt der Vorstand. Einer Sektion gehören die in einem Regierungsbezirk oder einer vom Vorstand bestimmter Region wohnender Mitglieder der Interessengemeinschaft an.
4. Ehrenamtlich mitarbeitende Personen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen (insbesondere Reisekosten), die ihnen im Auftrag der Interessengemeinschaft entstehen.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich für die Interessengemeinschaft außerordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Ehrenmitglieder brauchen keine Mitgliederbeiträge zu zahlen.

§ 12

Auflösung der Interessengemeinschaft

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Liquidatoren sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse der Körperschaft über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.